

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026

28. Jänner 2026

36. Stück

76. Satzung der Universität Salzburg, Ergänzung Satzungsteil Studienrecht § 33. Ausschluss vom Studium bei Gefährdung

Der Senat der Universität Salzburg hat auf Antrag des Rektorats in seiner Sitzung am 27. Jänner 2026 folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

§ 33. Ausschluss vom Studium bei Gefährdung

- (1) Studierende sind vom Rektorat gemäß § 68 Abs. 1 Z. 8 bzw. § 71 Abs. 1 Z. 7 Universitätsgesetz vom Studium auszuschließen, wenn sie eine Handlung oder Handlungen setzen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger gemäß § 94 Abs 1 Universitätsgesetz oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen.
- (2) Eine Gefährdung stellt insbesondere dar:
 - a. Eine Handlung oder Handlungen, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit anderer darstellen.
 - b. Jedes wiederholte oder anhaltende Verhalten, das für die davon betroffene Person entwürdigend, beleidigend, einschüchternd, anstößig oder diskriminierend ist und damit geeignet ist, die Würde und Integrität der betroffenen Person zu verletzen.
 - c. Jedes wiederholte oder anhaltende Verhalten, das geeignet ist, den Ablauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Weise zu stören, die andere Studierende in ihrer Lernfreiheit und ihrem Fortkommen im Studium behindert.
- (3) Der Ausschluss vom Studium hat mittels Bescheids des Rektorats für die Dauer von mindestens einem Semester und höchstens sechs Semestern zu erfolgen. Die Dauer des Ausschlusses ist umso länger auszusprechen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist und je schwerer die Folgen, je größer die Anzahl und je länger die Dauer der Handlung oder Handlungen sind. Der Ausschluss umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Studien, für die die betreffende Person an der Universität Salzburg gemeldet ist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist eine Meldung zum Studium wieder zuzulassen. Setzt die betreffende Person danach neuerlich eine Gefährdung gemäß Abs 2, hat das Rektorat mittels Bescheids einen Ausschluss von mindestens einem Semester bis zu einem endgültigen Ausschluss nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien auszusprechen.

- (4) Vor dem Ausschluss vom Studium hat das Rektorat die betreffende Person, den Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie den Vorsitz des AKG der Universität Salzburg zur Stellungnahme binnen zwei Wochen aufzufordern.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg